

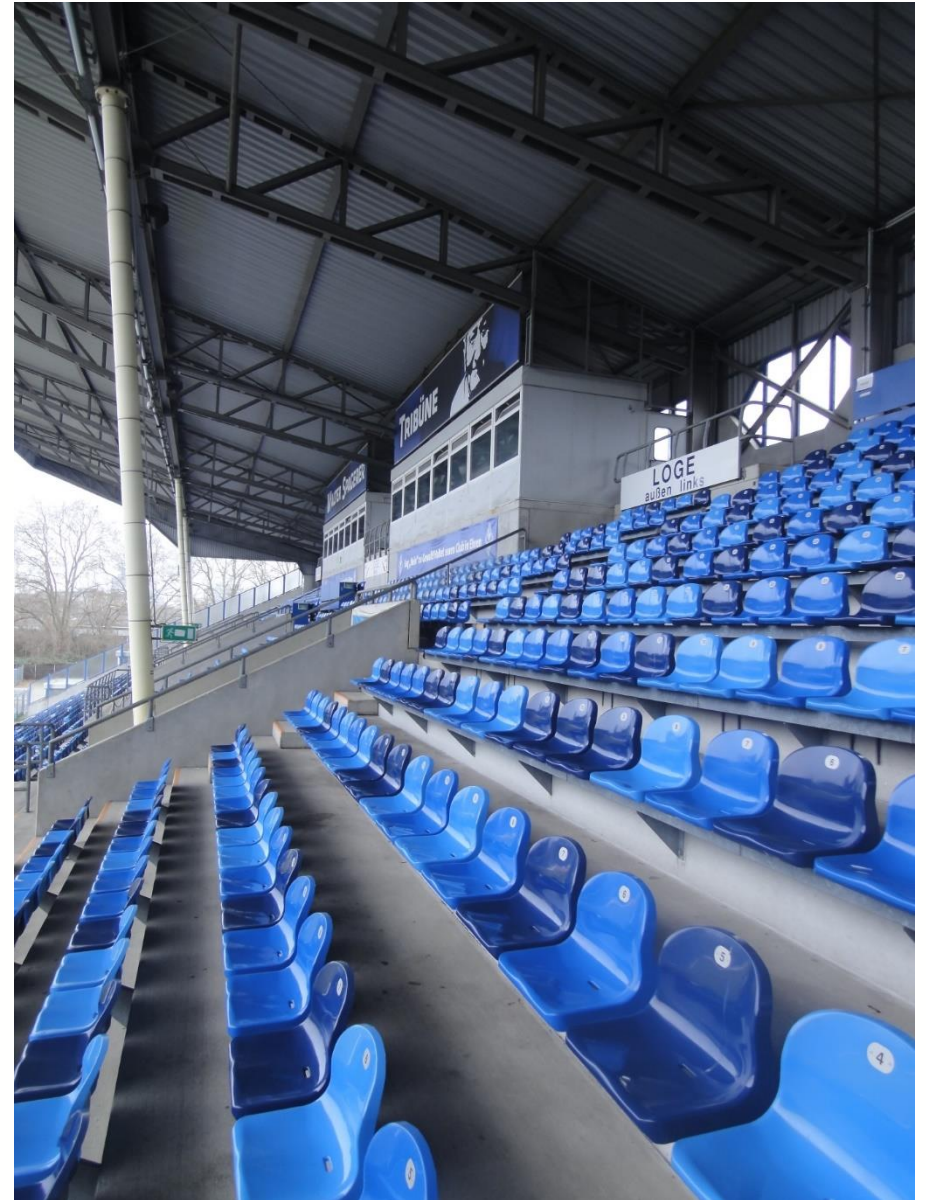


Zukunft des Profifußballs in Mannheim

HA 18.04.2023

GLIEDERUNG

1. Ausgangslage
2. Standortvoruntersuchung
3. Detailuntersuchung
4. Fazit und Weiteres Vorgehen



AUSGANGSLAGE

CARL-BENZ-STADION

- **Genehmigungslage:**

| Regelung Änderungsgenehmigung 19.09.2000 | | |
|--|---------|---|
| 27 | | - Zulässige Spiele gesamt |
| Sonn- und Feiertag | Werktag | |
| 18 | | - Spielbeginn 20.15 Uhr - (20.30 Uhr Pokalspiele mit Fernsehübertragung) - Keine Vorgabe für Ende |
| | 9 | - Ende 22.00 Uhr |
| Internationale Spiele ohne Einschränkung | | |

- **Rahmenbedingungen:**

In der 1. und 2. Bundesliga sind aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) mit den TV-Sendern seit einigen Jahren auch reguläre Spiele mit einem Spielbeginn um 20:30 Uhr vorgesehen. Diese enden regelmäßig nach 22:00 Uhr, sodass diese Spiele nicht von der bestehenden Genehmigung gedeckt sind.

- **Fragestellung:**

Unter welchen Rahmenbedingungen sind Spiele mit einem Spielbeginn 20.30 Uhr möglich?

STANDORTVORUNTERSUCHUNG

STANDORTVORUNTERSUCHUNG

01 Friesenheimer Insel **nicht als Standort empfohlen**

Lage innerhalb des Grünzugs und kaum vorhandene Anbindung an den ÖPNV

02 Spiegelfabrik **bedingt als Standort empfohlen**

Nähe zur bestehenden Wohnbebauung und entgegenstehende Entwicklungszielen

03 MVV Grundstück **nicht als Standort empfohlen**

Nähe zur bestehenden Wohnbebauung und Flächengröße

04 Technoseum **nicht als Standort empfohlen**

Nähe zu den angrenzenden Wohnungsbeständen und Lage innerhalb der Anflugsektoren

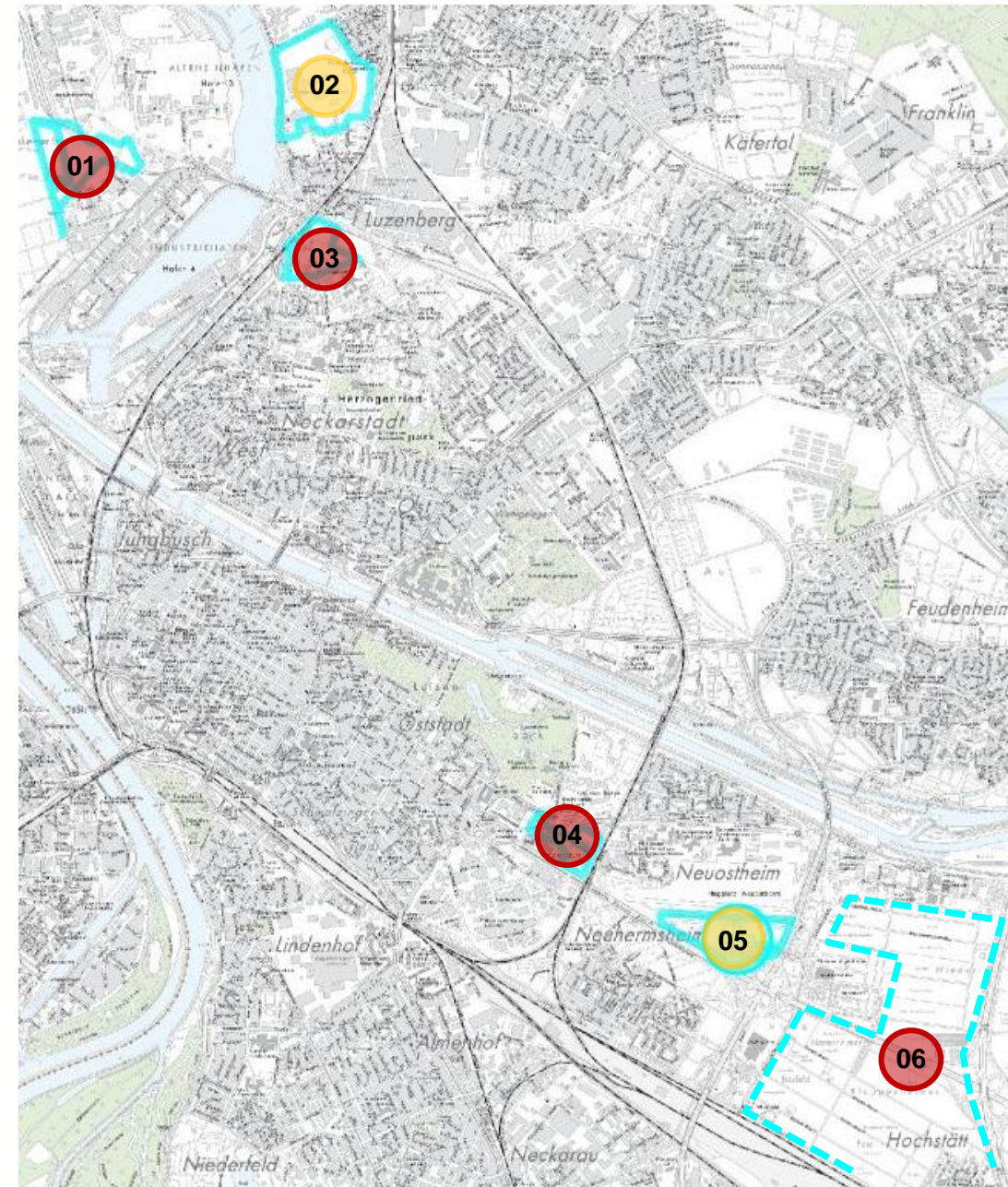
05 Großparkplatz (P20) **bedingt als Standort empfohlen**

Lage innerhalb des Grünzugs und innerhalb des Anlagen- und Bauschutzbereichs des Flughafens

06 Areal zwischen Hans-Thoma-Str. und Rangierbahnhof **nicht als Standort empfohlen**

Naturschutz-rechtliche Bindung und klimatische Bedeutung für die Gesamtstadt

- Keiner der betrachteten Standort eignet sich uneingeschränkt für den Bau eines neuen Fußballstadions
- Zwei der untersuchten Standorte eignen sich bedingt und werden detaillierter untersucht
 - Standort 02 Spiegelfabrik
 - Standort 05 Großparkplatz (P20)



DETAILUNTERSUCHUNG

01 CARL-BENZ-STADION

Lärm*

- Am Abend zwischen 20 und 22 Uhr werden die Immissionsrichtwerte und die zulässigen Werte für Spitzenpegel bei seltenen Ereignissen an allen Immissionsorten in der Umgebung des Stadions eingehalten.
- Bei Spielen bis nach 22 Uhr (bei Anstoßzeiten 20.30 Uhr) überschreiten im Bestand sowohl die Beurteilungspegel als auch die Pegelspitzen die zulässigen Werte der Sportanlagenlärmschutzverordnung.
- Erste Prognosen zeigen, dass der Lärmkonflikt nach 22.00 Uhr lösbar erscheint. Dazu sind umfassende Lärmschutzmaßnahmen am Carl-Benz-Stadion erforderlich.

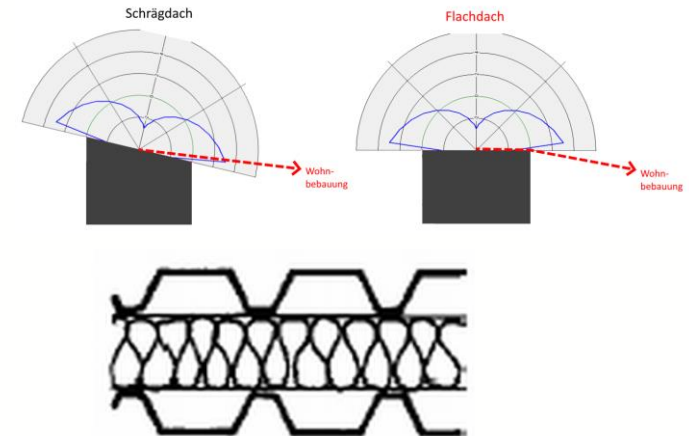
* Aufgrund des Altstandortes sind hier höhere Geräuscheinwirkungen von der angrenzenden Wohnnutzung zu tolerieren.



01 CARL-BENZ-STADION

Lärmschutzmaßnahmen

- Neubau eines Flachdaches
(günstigere Richtwertcharakteristik bei der Schallabstrahlung)
- Massive Ausführung des Daches zur Verringerung des Schalldurchgangs (hohes Flächengewicht)
Ggf. schallabsorbierende Maßnahmen an der Unterseite des Daches
- Weitestgehende Schließung der Öffnungen in den Umfassungsbauteilen und bauliche Schließung der Lücken der Westtribüne.
(ausgenommen kleinere Lücke südlich der Westtribüne)



02 SPIEGELFABRIK

Lärm

- Überprüfung anhand Referenzstadion (Audi Sportpark, knapp 16.000 Plätze)
- Ergebnis: Stadion in Bezug auf die vorhandene Wohnbebauung gerade noch genehmigungsfähig
- Eine Erhöhung der Zuschauerkapazität führt eher dazu, dass die Anforderungen an den Lärmschutz nicht mehr eingehalten werden können.
- Die rechtlichen Unsicherheiten im Genehmigungsverfahren steigen mit höheren Zuschauerkapazitäten erheblich.
- Bei anderen Nutzungszwecken wie Konzerten etc. gelten noch strenge Maßstäbe



02 SPIEGELFABRIK

Nutzungskonflikt

- Für das Areal bestehen bereits Planungsüberlegungen: Schaffung von Wohnraum und Gewerbeflächen, Stärkung der Verknüpfung der Fläche mit dem Umfeld und die Anbindung an die angrenzenden Stadtteile
- Das Areal ist eines der wenigen Flächenpotenziale nach der Konversion, das auch zur Deckung des Wohnraumbedarfs herangezogen werden kann. Je nach bisherigen Szenarien zwischen 1,5 und 6 ha.
- Beim Bau eines Stadions wäre die Schaffung von Wohnungsbau auf den verbleibenden Flächen aufgrund der Geräuschimmissionen nicht zulässig.

Verkehr

- ÖPNV-Anbindung besteht über die Straßenbahnhaltepunkte „Altrheinstraße“ und „Waldhof Bahnhof“ und den S-Bahnhof Mannheim-Waldhof
- Die Erreichbarkeit der ÖPNV-Haltestellen kann durch Ausbau und Lenkung des Fußverkehrs künftig verbessert werden.
- Eine Anbindung für den MIV an die B44 kann über den Ausbau des Knotenpunktes mit der Karl-Feuerstein-Straße erfolgen
- Insbesondere an den Knotenpunkten im Bereich der Diffenestraße/ Sandhofer Str. sind die Kapazitäten jedoch begrenzt

05 GROSSPARKPLATZ (P20)

Lärm

- Überprüfung anhand Referenzstadion (Audi Sportpark, knapp 16.000 Plätze).
- Ergebnis: Stadion kann mit dieser Kapazität so errichtet und betrieben werden, dass der Lärmkonflikt gelöst werden kann (insb. nach 22.00 Uhr).



05 GROSSPARKPLATZ (P20)

Nutzungskonflikt

- Ablehnung des BAF (Anlagenschutzbereich)
 - Störungen der Navigations- und Kommunikationseinrichtungen
 - Entfernungsmessgerät und Peiler können nicht mehr betrieben werden
 - sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Flugverkehrs nicht mehr gesichert
- Ablehnung durch das RP (Bauschutzbereich)
 - Bau führt zu Veränderung der Luftströmung (Turbulenzen) im Bereich der Aufsetzzone in entscheidender Flugphase
 - nicht tolerable Sicherheitsrisiken
- Verschärfung des Wildtierkonflikts

Verkehr

- Aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Messe, SAP-Arena) besteht sowohl für den ÖPNV als auch den MIV eine gute Verkehrsanbindung

FAZIT UND WEITERES VORGEHEN

FAZIT

- Keiner der beiden detaillierter untersuchten Standorte eignet sich unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (Wohnungsbau und Flugplatz) für den Bau eines neuen Stadions.
- Je höher die Zuschauerkapazität des potenziellen Stadions wird, desto kritischer ist am Standort Spiegelfabrik zudem die Genehmigungsfähigkeit zu sehen.
- Lärmkonflikt am Bestandsstandort lösbar. Dazu sind umfassende Lärmschutzmaßnahmen am Stadion erforderlich. Angestrebt ist danach eine Erweiterung der bestehenden Baugenehmigung.
- Verbleibenden Handlungsoptionen
 - Ligaspiele ab der zweiten Bundesliga mit den geforderten Anstoßzeiten 20:30 Uhr finden außerhalb Mannheims statt
 - Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV):
 - Verschiebung der Nachtzeit
 - Erweiterung der Ausnahmen in § 6
 - Durchführung weiterer Schallschutzmaßnahmen am Carl-Benz-Stadion (u.a. Neubau Stadionsdach mit entsprechendem Schallschutz)



FAZIT

- Standort P20:
Flugplatz versus Stadion
 - Standort Spiegelfabrik:
Wohnbebauung innerhalb des Areals
versus Stadion
 - Standort Carl-Benz-Stadion:
Herstellung der VIP-Bereiche als auch
Lärmschutz möglich
- Kein Stadion auf dem Parkplatz P20
 - Kein Stadion auf dem Gelände der
ehemaligen Spiegelfabrik
 - **Carl-Benz-Stadion genauer untersuchen**